

**11.12.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt .....** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung

KOM(2000) 384 endg.; Ratsdok. 10960/00

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU  
K
1. Der Bundesrat stellt fest, dass im digitalen Zeitalter der Zugang zur Technik in hohem Maße auch über den Zugang zu audiovisuellen Inhalten entscheidet. Der audiovisuelle Sektor spielt eine überragende Rolle als Garant für Pluralismus, Demokratie und Meinungsfreiheit sowie für den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union. Für die Sicherung dieser Garantienstellung sind in der Bundesrepublik Deutschland von Verfassungs wegen die Länder zuständig. Der Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen betrifft zugleich aber

**Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000**

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn  
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844  
ISSN 0720-2946

...

auch Fragen des Zugangs zu Inhalten. Sie sind neben den Interessen der Verbraucher bei der Ausgestaltung der technischen Zugangsregelungen im Bereich des digitalen Fernsehens maßgeblich zu berücksichtigen. Die Länder haben im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und in den jeweiligen Landesgesetzen die inhaltsbezogenen Fragen des Zugangs zu Rundfunkangeboten bereits geregelt.

- EU  
K
2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass der Grundsatz des freien und offenen Zugangs für alle Anbieter audiovisueller Inhalte zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen ausdrücklich normativ in der Richtlinie verankert wird.
- EU  
K
3. Der Bundesrat hält es für nicht ausreichend, dass die zur Zeit bekannten neuen digitalen Gateways, wie API, Navigatoren und EPG sowie Speichermanagement, Rückkanal und Multiplexing nur in den Anhang 1, Teil II in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags aufgenommen werden sollen. Die Erwähnung lediglich in Anhang 1, Teil II ermöglicht ausschließlich nach Beobachtung der technologischen Entwicklung die bloße Berücksichtigung dieser neuen digitalen Engpässe im Rahmen eines Prüfverfahrens, dessen Ausgang ungewiss ist. Erforderlich ist vielmehr eine ausdrückliche Benennung als "zugehörige Einrichtung" in Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1, Teil I.
- EU  
K
4. Für die Anbieter audiovisueller Inhalte ist ebenso wie für die Verbraucher die Interoperabilität zwischen verschiedenen Empfangsgeräten und Diensten für einen offenen Zugang im Bereich des digitalen Fernsehens unentbehrlich. Es sollten deshalb die Marktteilnehmer unterstützt werden, damit diese offene Standards wie MHP und Common Interface vereinbaren.
- EU  
K
5. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, das Verhältnis zwischen Artikel 6 und Artikel 8 des Richtlinienvorschlags dahingehend klarzustellen, dass die Regelungen nebeneinander anwendbar sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen der Kommission im Rahmen des Artikels 6 ein Einschreiten der nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen des Artikels 8 nicht ausschließen.

EU  
Wi

6. Der Bundesrat sieht in der Regulierung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und den zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltungen durch die Mitgliedstaaten eine wichtige Voraussetzung zur Intensivierung des Wettbewerbs. Damit wird auch die Interoperabilität der Dienste und der Schutz der Interessen der Verbraucher gewahrt.

EU  
Wi

7. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Richtlinie der technischen Entwicklung sowie der Konvergenz der Medien Rechnung getragen und der Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und Diensten, physischen Infrastrukturen, Softwaresystemen, Nummernumsetzungen sowie zu Mobilfunknetzen geregelt werden soll.

## B

8. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.